



***Leitfaden zur Gestaltung des Lehr- und Lernumfeldes  
für Schulleitungen und Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen  
(Sek. I, vorrangig LES)  
in der Bezirksregierung Münster***

Das Ministerium für Schule und Bildung hat bis heute keine Arbeitsplatzbeschreibung für Sonderpädagoginnen, Sonderpädagogen und Lehrerinnen, Lehrer im Gemeinsamen Lernen erarbeitet. Da uns als Personalrat jedoch immer wieder Anfragen zu diesem Themenkomplex erreichen, haben wir den Versuch unternommen, Arbeits- und Aufgabenschwerpunkte im Gemeinsamen Lernen darzustellen, dies allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll das Papier für alle Kolleginnen und Kollegen im Gemeinsamen Lernen ein Arbeitspapier, eine Ideenbörse, eine Diskussionsgrundlage, ein Anstoß für die Erarbeitung einer schuleigenen Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung sein.

Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit im Gemeinsamen Lernen ist der wertschätzende Umgang unter **allen** Beteiligten im Sinne einer größtmöglichen Transparenz. Auf der Basis der Sicherung der Standards für sonderpädagogische und pädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote verfolgt der Leitfaden folgende Zielsetzungen:

- Beschreibung der gemeinsamen und sich ergänzenden Arbeitsfelder und Zuständigkeiten im Gemeinsamen Lernen zur Schaffung von mehr Rollenklarheit
- Stärkung der an den inklusiven Prozessen beteiligten Personen in ihren gemeinsamen und sich ergänzenden Handlungsfeldern
- Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die im inklusiven Unterricht tätigen Lehrkräfte.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an alle Schulleitungen und allgemeinpädagogischen sowie sonderpädagogischen Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen.

Er dient als **Orientierungshilfe** und erhebt nicht den Anspruch alle Belange der (sonder-) pädagogischen Förderung im Gemeinsamen Lernen zu erfassen und darzulegen. Er bedarf der regelmäßigen Überarbeitung und Anpassung. Das gemeinsame Lernen ist ein Prozess und setzt einen ständigen Dialog zwischen **allen** an der Erziehung und Bildung beteiligten Personen voraus. Das bedeutet:

- Gemeinsame Abklärung der schulischen Rahmenbedingungen



- Gemeinsame Verständigung über pädagogische Vorstellungen und sonderpädagogische Notwendigkeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsordnungen und Bildungsgänge
- Gemeinsame Erstellung bzw. Fortschreibung des schulinternen Konzeptes zum Gemeinsamen Lernen
- Gemeinsame Erhebung des Bedarfes und der Förderplanung
- Gemeinsame Absprachen über mögliche Unterrichts- und Organisationsformen
- Gemeinsame Absprachen über mögliche Kommunikationswege

### ***Schulische Rahmenbedingungen***

- Zu Beginn des Einsatzes klärt die Schulleitung die Rollen der beteiligten Lehrkräfte und informiert über sonderpädagogische Förderschwerpunkte und -bedarfe.
- Der Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkraft erfolgt in einer Klasse oder in möglichst wenig unterschiedlichen Lerngruppen, in denen Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichtet werden.
- Team-Teaching in seinen unterschiedlichen Formen sollte nach und nach zu einem festen Bestandteil inklusiven Lernens werden.
- Eine Festlegung von regelmäßigen Besprechungs-, Beratungs- und Teamzeiten ist unter Anrechnung auf das Pflichtstundenkontingent vorzunehmen.
- Alle Lehrkräfte können grundsätzlich zum Vertretungsunterricht herangezogen werden, Teilzeitkräfte anteilig. Lehrkräfte mit dem Lehramt Sonderpädagogik sind keine Vertretungsreserve. Sie vertreten in der Regel nur in den Lerngruppen, in denen sie im Rahmen des Gemeinsamen Lernens unterrichten. Trotz eines Vertretungsbedarfes muss die sonderpädagogische Unterstützung dauerhaft und vorrangig gesichert werden. Dies muss als Bestandteil in das schulinterne Vertretungskonzept aufgenommen werden.
- Die Belange des Gemeinsamen Lernens werden regelmäßig in Lehrerkonferenzen und in anderen schulischen Gremien besprochen. Es empfiehlt sich die Einrichtung einer Fachkonferenz "Gemeinsames Lernen", die gleichrangig mit anderen Fachkonferenzen ist.
- Die Teilnahme an außerschulischen Vernetzungsangeboten wie "Arbeitskreis Inklusion" oder "Qualitätszirkel" – in der Regel auf Stadt- und/oder Schulamtsebene – erfolgt auf freiwilliger

Basis. Sollte sie verpflichtend werden, erfolgt eine Anrechnung auf die Arbeitszeit, z. B. als Ersatz für die Teilnahme an Konferenzen oder eine Entlastung an anderer Stelle.

- Teilabgeordnete Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind wie teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte zu behandeln. Die "Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster" geben entsprechende Hinweise.
- Notwendige Absprachen zwischen einzelnen Schulen bzgl. der Teilnahme an Konferenzen, Fortbildungen, Elternsprechtagen, Klassenfahrten etc. erfolgen durch die Schulleitungen nach vorheriger Rücksprache mit den jeweiligen Lehrkräften.
- Die Schulleitungen der beteiligten Schulen koordinieren und verantworten den arbeitsökonomischen Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte.
- Die Schulleitung der allgemeinen Schule klärt alle notwendigen Angelegenheiten mit dem Schulträger sowie den Dienst- und Fachaufsichten.

### ***Aufgabenbereiche***

Die Tätigkeiten im Gemeinsamen Lernen sind sehr vielfältig, umfangreich und oft neu. Die daraus resultierenden hohen Anforderungen bedürfen der Steuerung unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Dabei müssen die individuellen Unterrichtsverpflichtungen und Abordnungsumfänge Berücksichtigung finden. Eine regelmäßige Überschreitung der Wochenarbeitszeit hat zu unterbleiben.

<b><i>Aufgabenbereiche im Gemeinsamen Lernen</i></b>	<b><i>Sonderpädagogische Lehrkraft</i></b>	<b><i>Lehrkraft der allgemeinen Schule</i></b>	<b><i>Schulleitung</i></b>
<b>1. Erstellung eines schuleigenen Konzeptes</b>	Mitwirkung	Mitwirkung	Verantwortung (unter Beteiligung des gesamten Kollegiums)
<b><i>Organisation und Verwaltung</i></b>			
<b>2.1 Auswahl von Unterrichts-, Differenzierungs-, Diagnostik- und Fördermaterial sowie der Aufbewahrungsmöglichkeiten</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	



<b>2.2 Bereitstellung von angemessenen Unterrichts-räumlichkeiten, Diagnostik- und Fördermaterialien</b>			Verantwortung (Rücksprache und Zusammenarbeit mit Schulamt und Schulträger)
<b>2.3 regelmäßig stattfindender, im Stundenplan fest integrierter Austausch im Team</b>	Teilnahme	Teilnahme	Koordination (in Absprache mit den Schulleitungen von möglichen anderen Einsatzschulen); Anrechnung auf das Stunden-deputat
<b><i>Diagnostik, Förderplanerstellung und Beurteilung von schulischen Leistungen</i></b>			
<b>3.1 Festlegen von pädagogischen und sonderpädagogischen Förderzielen</b>	Verantwortung	Verantwortung	
<b>3.2 Förderplanerstellung für Schülerinnen und Schüler <i>mit</i> sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf</b>	Verantwortung	Mitwirkung	Kenntnisnahme
<b>3.3 Förderplanerstellung für Schülerinnen und Schüler <i>ohne</i> sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf</b>	Mitwirkung	Verantwortung	Kenntnisnahme
<b>3.4 Antrag auf Einleitung eines AO-SF</b>	Mitwirkung	Verantwortung	Verantwortung
<b>3.5 Durchführung eines AO-SF</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	Bereitstellung von Zeiten für die Diagnostik
<b>3.6 Umsetzung und Evaluation der Förderziele</b>	Verantwortung	Verantwortung	Kenntnisnahme
<b>3.7 Jährliche Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, des festgelegten Förderschwerpunktes und Förderortes</b>	Verantwortung	Mitwirkung	Mitwirkung
<b>3.8 Erstellen von Zeugnissen und Leistungsbeurteilungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf:</b>	Verantwortung	Verantwortung	Verantwortung (Bereitstellen von Zeugnisformularen entsprechend des Bildungsganges)
<b>3.8.1 - zielgleich</b>			



<b>3.8.2 - zieldifferent</b>	Verantwortung	Mitwirkung	Verantwortung (Bereitstellen von Zeugnisformularen entsprechend des Bildungsganges)
<b><i>Beratung und Zusammenarbeit mit (außer-)schulischen Partnern</i></b>			
<b>4.1 Beratung von Kolleginnen und Kollegen bezüglich sonderpädagogischer Expertise</b>	Verantwortung		Mitwirkung, SL stellt Zeiten und Räume zur Verfügung
<b>4.2 Elternberatung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	Mitwirkung (bei Bedarf)
<b>4.3 Anleitung und Unterstützung von Integrationshelfern und Integrationsfachpersonal</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	
<b>4.4 Schullaufbahn- und Berufsberatung</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	Verantwortung
<b>4.5 Kooperation mit außerschulischen Fach- und Beratungsdiensten</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	Mitwirkung
<b><i>Unterrichtliches Geschehen und erzieherische Aufgabenfelder</i></b>			
<p>Grundsätzlich gilt: Für die Planung des Unterrichts mit einer Differenzierung auf verschiedenen Niveaus bedarf es zusätzlicher Ressourcen, z. B. für Fachkonferenzen, für gemeinsame Treffen aller Beteiligten zur Erstellung von Materialien, für die Planung von Unterrichtsreihen, für die Erstellung von Materialien zur Überprüfung des Lernfortschritts etc., und das für alle Fächer.</p> <p>Nicht in allen Fächern und Stunden ist eine sonderpädagogische Lehrkraft anwesend. Für eine angemessene Durchführung des Unterrichts bedarf es dringend einer Ausweitung der personellen Ressourcen.</p> <p>Dennoch soll hier folgend der Versuch unternommen werden, eine mögliche Aufteilung aufzuzeigen. Dabei sind sonderpädagogische Lehrkräfte grundsätzlich nur für den Unterricht (mit-)verantwortlich, in dem sie mitwirken. Für den Unterricht mit Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf ohne sonderpädagogische Lehrkraft muss bis zur Ressourcenerweiterung eine für alle tragfähige Lösung entwickelt werden.</p>			
<b>5.1 Planung des Unterrichts</b>	Mitwirkung	Verantwortung	
<b>5.2 Durchführung des Unterrichts</b>	Mitwirkung	Verantwortung	



<b>5.3 Planung spezieller, auf die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bezogener Maßnahmen</b>	Verantwortung		
<b>5.4 Durchführung spezieller, auf die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bezogener Maßnahmen</b>	Verantwortung	Mitwirkung	
<b>5.5 Bedarfsorientierte Kleingruppenförderung</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	
<b>5.6 Einzel- und Kleingruppenförderung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (z.B. im Förderschwerpunkt Sprache)</b>	Verantwortung		
<b>5.7 Planung und Durchführung von Maßnahmen, um sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf vorzubeugen</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	Verantwortung (Entwickeln, Fördern und Evaluieren von schulischen Gesamtkonzeptionen)
<b>5.8 Krisenintervention bei problematischem Verhalten im schulischen und unterrichtlichen Kontext</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	Verantwortung (Organisation der Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen Maßnahmen)
<b>5.9 Erstellen von zieldifferenten Leistungsüberprüfungen entsprechend des Bildungsganges und des Förderschwerpunktes</b>	Verantwortung	Mitwirkung	
<b>5.10 Austausch von Informationen zwischen sonderpädagogischer Lehrkraft und Fachlehrkräften</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	Mitwirkung (bei problembehafteten Situationen)
<b>5.11 Beschreibung eines Nachteilsausgleiches</b>	Verantwortung	Mitwirkung	
<b>5.12 Umsetzung eines Nachteilsausgleiches</b>	Gemeinsame Verantwortung	Gemeinsame Verantwortung	

Das Raster orientiert sich an den Vorlagen:

>Gemeinsames Lernen< Schulamt des Kreises Soest (Juli 2015)

>Leitfaden Gemeinsames Lernen< des Rhein-Sieg-Kreises (Dezember 2013)

Schulische Unterstützungsangebote auf den unterschiedlichen fachlichen und dienstrechtlichen Ebenen sind bereits an anderer Stelle fixiert (siehe z. B. Übersicht der Bez. Reg. unter: [www.bezreg-muenster.nrw.de/schule\\_und\\_bildung/inkl](http://www.bezreg-muenster.nrw.de/schule_und_bildung/inkl), dort: Tool Unterstützungssysteme). Sie sind Bestandteil der inklusiven Schullandschaft. Deshalb wird im Rahmen dieses Leitfadens nicht näher darauf eingegangen. Ebenso verzichtet dieser Leitfaden auf die bereits in Erlassen, Verordnungen oder Verfügungen beschriebenen und geklärten Sachverhalte.

Stand: März 2019